

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1961/12 der Sitzung des Werkausschusses Thüringer
Zoopark vom 13.12.2012**

Geschäftsordnung für die Werkleitung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Genaue Fassung:

Der Werkausschuss beschließt gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung für die Werkleitung.

Geschäftsordnung für die Werkleitung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt hat gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt die Geschäftsordnung für die Werkleitung beschlossen.

§ 1 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Dieser trägt die Dienstbezeichnung Zoodirektor.

§ 2 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung führt die Geschäfte des Eigenbetriebes nach den Maßgaben des Gesetzes, der Eigenbetriebssatzung und dieser Geschäftsordnung. Sie hat den vom Werkausschuss erlassenen Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik zu folgen.
- (2) Die Werkleitung trägt Verantwortung für den tiergärtnerischen, landschaftsgärtnerischen, kaufmännischen und technischen Bereich des Eigenbetriebes. Die Tätigkeit ist auf eine wirtschaftliche, sparsame und nachhaltige Unternehmensführung des Eigenbetriebes ausgerichtet.
- (3) Die Werkleitung repräsentiert den Eigenbetrieb. Sie ist Kontaktpartner zu den dienstrelevanten Stellen der Stadtverwaltung, Verwaltungsbehörden, anderen tiergärtnerischen, veterinärmedizinischen, populärwissenschaftlichen, wissenschaftlichen und naturkundlichen Einrichtungen sowie nationalen und internationalen Fachverbänden. Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in der European Association of Zoos and Aquaria (EAZA).
- (4) Die Werkleitung ist im Rahmen der Eigenbetriebssatzung Fachvorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes und erlässt die erforderlichen Dienstanweisungen, insbesondere eine Unterschriftenordnung.

Der Werkleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der langfristigen Zoopolitik und grundsätzlicher Entwicklungsziele des Eigenbetriebes,
2. Erarbeitung von Marketingkonzeptionen und der jährlichen Veranstaltungsplanung,
3. Vorschläge zur Gestaltung der Eintrittspreise und Gebühren,
4. Gewährleistung des Besucher- und Bürgerservices,

5. Einhaltung des Arten-, Natur- und Tierschutzes sowie Auswahl und Bewirtschaftung des Tierbestandes,
6. Festlegung aller tiergartenbiologischen, gartenbaulichen, landschaftsgestalterischen und baulichen Maßnahmen,
7. bauliche, gewerbliche und mietrechtliche Nutzung des Zooparkgeländes,
8. Kontrolle der Bauunterhaltung, Bauvorbereitung und Baudurchführung,
9. Aufstellung des Wirtschaftsplanes gemäß Thüringer Eigenbetriebsverordnung und seiner Nachträge,
10. Aufstellung des Jahresabschlusses,
11. Erstellung von Vorlagen sowie Vorbereitung von erforderlichen Beschlüssen durch den Stadtrat und den Werkausschuss,
12. rechtzeitige und umfassende Information an den Oberbürgermeister, den Werkausschuss und den Stadtrat in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere bei Risiken und drohenden wirtschaftlichen Nachteilen (z. B. Verluste, steuerliche Nachzahlungen aus Betriebsprüfungen usw.),
13. Kontrolle des Finanz- und Rechnungswesens, einschließlich der Betriebsabrechnung, Erstellung einer monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertung sowie Vorlage einer quartalsweisen Berichterstattung an den Werkausschuss,
14. Einsatz, Unterweisung, Anleitung und Kontrolle des verwaltungstechnischen und des technischen Personals, des Kassenpersonals, des wissenschaftlichen tiergärtnerischen und gärtnerischen Personals des Eigenbetriebes sowie von Fremdfirmen,
15. Festlegung aller verwaltungsseitigen und wirtschaftlich-organisatorischen, bautechnischen sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen,
16. Einhaltung und Kontrolle des Arbeits-, Umwelt- und Brandschutzes sowie der Ordnung und Sicherheit im Eigenbetrieb,
17. Arbeit mit dem Förderverein und den Sponsoren,
18. Koordinierung der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit,
19. Betreuung der Zooschule,
20. Festlegungen im Rahmen des Leistungsaustausches gemäß § 7 der Eigenbetriebssatzung.

§ 3

Zustimmung des Werkausschusses

Die Werkleitung hat für alle Angelegenheiten nach § 4 Abs.2 der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark den Beschluss des Werkausschusses einzuholen und entsprechend umzusetzen.

§ 4

Berichterstattung

Die Werkleitung unterrichtet den Vorsitzenden des Werkausschusses unabhängig von der Berichterstattung der Werkleitung in den Werkausschusssitzungen, regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Eigenbetriebes von erheblichem Einfluss sein können, ist dem Vorsitzenden des Werkausschusses und dem Oberbürgermeister unverzüglich zu berichten.

§ 5

Unterschriften- und Vertretungsregelungen

Die Werkleitung stellt eine angemessene Unterschriften- und Vertretungsregelung im Außen- und Innenverhältnis sicher. Die Vertretung muss immer durch zwei Vertretungsberechtigte erfolgen.

§ 6

Status und Funktionsbezeichnung

Status und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

Die Geschäftsordnung für die Werkleitung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt tritt mit der Beschlussfassung des Werkausschusses in Kraft.